

Bezold, C., Die Schauhöhle (Syrisch). 8. J. C. Hinrichs'sche Buchh.
Geldner, K. F., Avesta. (Zend.) Lief. 1—5. W. Kohlhammer.
Jung Japan beim Spiel. E. Zwietmeyer. 4. Leporello-Album.
Kajser, C., Das Buch von der Erkenntnis. (Estrangelo. Syrisch.) 4.
Hinrichs'sche B.
Lehmann, D., Molekularphysik. 2 Bde. gr. 8. W. Engelmann.
Schorbach, K., u. M. Spirgatis, Heinrich Knobloch in Straßburg.
Mit 75 Tafeln Schriftproben. hoch 4. R. J. Trübner.
Thommen, R., Schriftproben aus Handschriften d. s. XIV.—XVI. Jahrh.
Basel. C. Detloff.
Windler, H., Die Keilschrifttexte Sargons. Mit Atlas in 4. Pfeiffer.
Smith, S. A., Miscellaneous Assyrian texts. 8. C. Pfeiffer.
Straßmaier, J. R., Inschr. von Nabonidus, König von Babylon (Keil-
schrift). 8. C. Pfeiffer.

Die Gestellabteilungen 61 und 62 nebst dem gegenüberstehenden Wandtisch enthalten eine Sammlung von Probebüchern aus den verschiedenen Zweigen des Buchgewerbes: Papier-, Farbe- und Maschinenfabrikation, Buch- und Accidenzdruck, Xylographie, Gravirkunst, Chromographie u. dergl., zum Teil von erheblichem buchgewerblichem Wert.

Auf den Abteilungen 63 u. 64 ist aus den reichen Gaben für das Museum eine kleine Anzahl bedeutender Prachtwerke aus einem älteren Datum als 1888, von welchen einige nicht allgemein bekannt sein dürften, ausgelegt.

(Schluß folgt.)

Zwei Rechtsgutachten.

Die Redaktion d. Bl. ist in der Lage nachstehend zwei Gutachten zu veröffentlichen, welche hervorragende Leipziger Juristen über den Entschluß des Vorstandes vom 9. Mai (Börsenbl. 109) erstattet haben.

I.

An den bei unserer heutigen Besprechung zum Ausdruck gebrachten Anschauungen trage ich, auch nach nochmaliger Erwägung, kein Bedenken festzuhalten. Zwar bestimmt § 21, 33 des Reichsgesetzes, betr. die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften vom 4. Juli 1868, ebenso wie § 20 des sächsischen Gesetzes, betreffend die juristischen Personen vom 15. Juni 1868, daß der Vorstand der Genossenschaft gegenüber verpflichtet ist, die ihm durch das Statut auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Bestimmungen des Statuts zu beobachten und auszuführen. Allein für den vorliegenden Fall kommt in Betracht, zunächst, daß es sich nach meiner Ansicht überhaupt nicht um Abänderung resp. Suspendierung einer grundlegenden, schon im Statut unabänderlich fest bestimmten Vereinsnorm handelt — denn die von den Orts- und Kreisvereinen festzustellenden Verkaufsnormen, denen die sämtlichen Mitglieder des Vereins unterworfen sein sollen, sind nach Absatz 1 von § 3 sub 5 a des Statuts wiederum von der Genehmigung des Vorstandes abhängig, welche im Zweifel, auch wenn sie erteilt war, nachmals wieder zurückgezogen werden kann; sodann daß, wie ich nicht bezweifle, die Befugnis des Vorstandes, nach § 21 sub 12 in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln zu treffen, als die allgemeine Ermächtigung des Vorstandes angesehen werden muß, mindestens in denjenigen Fällen, wo das Statut selbst jeweilige Änderungen durch spätere Genossenschaftsbeschlüsse vorgesehen hat — und zu diesen gehört der vorliegende Fall, da in § 3 sub 5 a ausdrücklich auf § 14 sub 7 d. i. auf nochmalige Hauptversammlungsbeschlüsse Bezug genommen ist —, bei Unmöglichkeit der sofortigen Herbeiführung eines Genossenschaftsbeschlusses im Wege einstweiliger Verfügung einzugreifen. —

Die beabsichtigte Vorlage dieser Verfügung an die bevorstehende Hauptversammlung zum Zwecke einer Kundgebung der Ansicht der darin erschienenen Mitglieder kann nach meiner Meinung nur gebilligt, keinesfalls beanstandet werden. Die Verhandlung wird freilich

nicht zu einem Beschlusse führen können und mithin das Vorgehen des Vorstandes, auch wenn es von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern per majora gutgeheißen wird, immer ein einseitiges, nur von so und soviel einzelnen Vereinsmitgliedern, nicht von einer Hauptversammlung als solcher genehmigtes bleiben. Allein ich halte dasselbe — die sachliche Notwendigkeit vorausgesetzt — durch § 21 sub 12, wie erwähnt, für ausreichend fundiert und ebenso die Bekanntgabe an die Hauptversammlung zur Meinungsäußerung für durchaus angemessen.

Genehmigen Sie, ic.

Leipzig, am 17. Mai 1889.

Justizrat Dehme.

II.

Nach § 9 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat der Vorstand gegen diejenigen Mitglieder, welche sich eines die Ausschließung aus dem Verein begründenden Verhaltens schuldig gemacht haben, das Ausschließungsverfahren einzuleiten, sobald die betreffenden Thatsachen zu seiner Kenntnis kommen.

Nach § 4 ist allen Nichtvereinsmitgliedern, gegen welche Thatsachen vorliegen (§ 8), welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden, der Bezug des Börsenblattes und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie aller Vereinsanstalten und Einrichtungen unter allen Umständen zu versagen.

Nach dem Schlußsatz des § 4 kann der Vorstand solche Mitglieder, deren Ausschluß er zu beantragen beschloßen hat, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen ausschließen.

Die Anwendung der in diesem Schlußsatze des § 4 erwähnten Maßregel ist in das pflichtmäßige Ermessen des Vorstandes gestellt. Derselbe ist dazu befugt, aber nicht unter allen Umständen verpflichtet. Hierüber lassen der Gebrauch des Wortes »kann« und der Gegensatz desselben gegen die vorhergehende Vorschrift, wonach den Nichtvereinsmitgliedern unter der dort angegebenen Voraussetzung der Bezug des Börsenblattes u. s. w. unter allen Umständen zu versagen ist, meines Erachtens keinen Zweifel. In der Regel wird der Vorstand von der ihm übertragenen Befugnis Gebrauch machen. Aber es kann gegen ihn, wenn er nach pflichtmäßiger Erwägung davon keinen Gebrauch zu machen beschließt, nicht der Vorwurf einer Zuwiderhandlung gegen die Satzungen erhoben werden. Es bedarf daher nicht des Hinweises auf die in § 21 zu 12 a. a. O. erwähnte Obliegenheit des Vorstandes:

in dringenden Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen,

um die Annahme zu rechtfertigen,

daß der Vorstand mit Rücksicht auf die in seiner Bekanntmachung vom 9. Mai 1889 (Börsenblatt Nr. 109) erwähnten dringlichen Umstände im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels berechtigt ist, von den im Schlußsatz des § 4 der Satzungen erwähnten Maßregeln gegen diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, welche nicht mehr als 10 Prozent Rabatt gewähren, Abstand zu nehmen.

Eben dies gilt von etwaigen anderen nicht in § 4 erwähnten Maßregeln, welche, wie mir mitgeteilt worden, der Vorstand nach der bestehenden Praxis gegen diejenigen Firmen, deren Ausschluß zu beantragen er beschloßen hat oder gegen welche, sofern sie dem Verein nicht angehören, Thatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen, anzuwenden pflegt. Bei diesen, in den Satzungen nicht erwähnten